

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

- 1.1. Für die Bestellungen von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an das Unternehmen VETTEN Krane & Service GmbH (im folgenden "VETTEN") gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen
- 1.2. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten, insbesondere auch Allgemeine Verkaufsbedingungen, gelten nur, wenn die Firma VETTEN ihnen schriftlich zugestimmt hat. Der Schriftform sind gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text erlauben (Telefax, E-Mail, DFÜ, etc.) Auf das Erfordernis der Schrift- bzw. Textform kann nur in Textform verzichtet werden.
- 1.3. Die Einkaufsbedingungen der Firma VETTEN gelten auch dann, wenn die Firma VETTEN in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.4. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Angebot

- 2.1. Durch die Anfrage der Firma VETTEN wird der Lieferant ersucht, ein für die Firma VETTEN kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfragen der Firma VETTEN zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.
- 2.3. Maß-, Gewichts-, Leistungs- oder sonstige Angaben des Lieferanten in seinen Angebotsunterlagen sind verbindlich.

3. Bestellung, Änderung des Lieferumfangs

- 3.1. Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie von der Firma VETTEN in Textform oder über eine IT-Schnittstelle übermittelt werden.
- 3.2. Die Firma VETTEN ist berechtigt, in zumutbarem Rahmen vom Lieferanten Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Einkauf von Anlagen und Maschinen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass zumindest:

- die Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheits- Gesetzes (GPSG),
- der 9. Verordnung zum GPSG (9. GPSGV - Maschinenverordnung),
- der 4. Verordnung zum GPSG (4. GPSGV - Maschinenlärm-Informations-Verordnung),
- der Niederspannungsverordnung,
- der EMV-Verordnung erfüllt sind und die
- Mindestanforderungen der Arbeitsmittelbenutzungs-Verordnung (AMBV) und der zugrunde liegenden Technischen Regeln entsprechend der
- Konformitätserklärungen oder der Bescheinigungen des Herstellers nach der 9.GPSGV vorhanden sind und eingehalten werden.

Technische Arbeitsmittel, die keine Maschinen im Sinne der 9. GPSGV sind, müssen die Beschaffenheitsanforderungen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllen oder der Hersteller oder Lieferer stellt sicher und versichert, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Für Maschinen muss eine Konformitätserklärung vorliegen, die sich auf die Gesamtheit der gelieferten Maschine gleichen Typs einschließlich zusätzlicher Ausrüstungen bezieht.

Die gesamte Maschine muss ein CE-Zeichen sichtbar tragen.

Mitzuliefern sind eine Bedienungsanleitung mit sicherheitstechnischen Hinweisen zur Bedienung und Instandhaltung und den erforderlichen Beschreibungen und Planunterlagen.

Die Bedienungsanleitung muss einer Gefährdungsbeurteilung entsprechend

§ 5 ArbSchG enthalten, aus der notwendige Schutzmaßnahmen beim Betreiben ersichtlich sein müssen.

Bei nicht betriebsfertigen Maschinen, wo Personaleinsatz des Zulieferers notwendig ist, gelten die zusätzlichen Vertragsbedingungen für Werksverträge, Ergänzung der Lieferbedingungen.

Vorstehende Verpflichtungen und Zusicherungen sind Bestandteil des Vertrages.

Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und berechtigt zu Schadenersatzforderungen nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Ist kein Preis vereinbart, sind die niedrigsten Tagespreise im Zeitpunkt der Lieferung maßgebend.
- 5.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich DDP (geliefert, verzollt und verpackt) Sitz des bestellenden Unternehmens gemäß Incoterms der ICC in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.3. Rechnungen sind der Firma VETTEN bei Versand des Liefergegenstandes, jedoch getrennt von diesem, zuzusenden. Sie haben folgende Angaben zu enthalten: die Bestellnummer der Firma VETTEN und das Bestelldatum, Warenbezeichnungen und Mengenangaben, Empfänger und Empfangsort.
- 5.4. Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsziele: 30 Tage mit 3 % Skonto oder 90 Tage netto ab Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch ab Eingang des Liefergegenstandes. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten dabei erst zum vertraglichen Termin als eingegangen. Zahlungen erfolgen zur Wochenmitte jeder Kalenderwoche. Falls die eigentliche Fälligkeit zwischen den vorgenannten Zahlungsterminen eintritt, wird die entsprechende Rechnung zum jeweils nächsten Zahlungstermin fällig.
- 5.5. Die Wahl des Zahlungsmittels steht der Firma VETTEN frei.
- 5.6. Zahlungen der Firma VETTEN stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.
- 5.7. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie bei Fehlen von durch den Lieferanten beizubringenden Material-, Werks- oder Ursprungszeugnissen oder anderen Dokumenten, ist die Firma VETTEN berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

- 5.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Firma VETTEN im gesetzlichen Umfang zu.
- 5.9. Von der Bestellung abweichende Mehrleistungen begründen keinen (weitergehenden) Zahlungsanspruch des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.
- 5.10. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Firma VETTEN, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Firma VETTEN abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 5.11. Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

6. Verpackung, Versand

- 6.1. Der Lieferant übernimmt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verpackungsverordnung die Verpackungskosten, Lagerkosten und alle übrigen Versandnebenkosten. Der Lieferant ist verantwortlich für eine sachgemäße Verpackung des Liefergegenstandes. Beschädigungen infolge unzureichender Verpackung gehen zulasten des Lieferanten.
- 6.2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen der folgende Angaben zu enthalten hat: Liefergegenstand, Stückzahlen, Gewichte usw., die Bestellnummer und das Bestelldatum sowie der von der Firma VETTEN angegebene Bestimmungsort.
- 6.3. Wird die Rücksendung von Leergut und von Verpackungsmaterial vereinbart, gehen die Kosten des Transports und der Verwertung zulasten des Lieferanten.
- 6.4. Wird die verwendete Verpackung gesondert in Rechnung gestellt, steht es der Firma VETTEN frei, sie dem Lieferanten in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Gutschrift von mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes wieder zur Verfügung zu stellen. Bei standardisierten Verpackungen (Euro-Paletten, Gitterboxen) sind 100 % zu vergüten.
- 6.5. Es ist grundsätzlich die für die Firma VETTEN günstigste Versandart zu wählen.
- 6.6. Grundlage für die Berechnung der Liefermengen stellen ausschließlich die von der Firma VETTEN ermittelten Eingangsgewichte dar.

7. Lieferung, Liefertermine und -fristen

- 7.1. Die in der Bestellung angegebenen oder anderweitig schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstandes am vereinbarten Bestimmungsort. Erfolgt die Lieferung nicht DDP, hat der Lieferant den Liefergegenstand unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und den auf der Bestellung vorgegebenen Spediteur zu benachrichtigen.
- 7.2. Ist als Liefertermin ein Tag, eine Woche, ein Monat oder ein Quartal bestimmt, so kommt der Lieferant bei Nichtlieferung mit dem 1. Tag der folgenden Periode in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 7.3. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von der Firma VETTEN zu liefernden Unterlagen oder Beistellteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.

- 7.4. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist bzw. des Liefertermins, wird für jeden Kalendertag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,1 %, höchstens jedoch 10 % des Preises der verspäteten Lieferung fällig.
- 7.5. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Vertragsstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Einheit, deren Benutzung oder Inbetriebnahme durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird.
- 7.6. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.7. Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäß erfolgen kann, so hat er dies der Firma VETTEN unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht entbindet nicht von den Folgen des Verzugs.
- 7.8. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen werden von der Firma VETTEN nur angenommen, wenn solche vereinbart wurden.
- 7.9. Eine Lieferung vor Fälligkeit ist rechtzeitig anzumelden. Die Firma VETTEN behält sich das Recht vor, bei Vorliegen betrieblicher Gründe die Annahme einer vorzeitigen Lieferung zu verweigern, ohne in Annahmeverzug zu geraten.
- 7.10. Unvorhergesehene, nicht von der Firma VETTEN verschuldete Ereignisse, durch welche die Abnehmerbetriebe der Firma VETTEN ernstlich betroffen oder gestört werden, sowie von der Firma VETTEN nicht zu vertretende Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, Betriebsbeschränkungen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Fälle, die eine wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, berechtigen die Firma VETTEN dazu, den Zeitpunkt der Abnahme für die Dauer der Produktionsunterbrechung hinauszuschieben.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Haftung für Sachmängel

- 8.1. Mängel der Lieferung werden von der Firma VETTEN, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Firma VETTEN, eingehende Lieferungen stichprobenweise auf Identität, Quantität und auf ohne weiteres feststellbare Transportschäden zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung der Liefergegenstände anzuzeigen.
- 8.3. Die Bezahlung der Ware bedeutet keinen Verzicht auf allfällige Gewährleistungsansprüche.
- 8.4. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit und die vereinbarten Leistungen erbringt, dass er dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist. Der Liefergegenstand hat den gültigen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften und anderen landesspezifischen Regelungen des in der Bestellung genannten Bestimmungslands zu entsprechen.
- 8.5. Sind die Liefergegenstände mangelhaft, stehen der Firma VETTEN die gesetzlichen Ansprüche zu.

- 8.6. Ist der Lieferant trotz Ansetzung einer angemessenen Frist säumig, ist Gefahr in Verzug oder besteht besondere Eilbedürftigkeit, so ist die Firma VETTEN berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 8.7. Die Haftung des Lieferanten für Sachmängel erstreckt sich auch auf von Unterauftragnehmern und Unterlieferanten beschaffte Teile.
- 8.8. Soweit die Parteien nichts anders vereinbart haben, verjähren die Ansprüche der Firma VETTEN aus Sachmängeln 36 Monate nach Anlieferung am Bestimmungsort.
- 8.9. Die Verjährungsfrist für Mängel der Ersatzlieferung oder Nachbesserung beträgt 12 Monate. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Sachmängel des Liefergegenstands.
- 8.10. Die Mängelanzeige hemmt den Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung, die sich damit um die Dauer der Mängelbeseitigung verlängert.
- 8.11. Für die Wahrung der Verjährungsfrist ist die Geltendmachung des Mangels in Textform ausreichend, einer Klageerhebung oder einer andern im Gesetz vorgesehen Handlung zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung bedarf es nicht. Durch die schriftliche Geltendmachung des Mangels wird der Eintritt der Verjährung um 12 Monate gehemmt.
- 8.12. Die Haftung für Sachmängel umfasst alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, wie z.B. Handlingkosten, Aus- und Einbaukosten, Kosten für den Rücktransport und ähnliche Aufwendungen. Erforderliche Untersuchungen sind auf Verlangen der Firma VETTEN im Werk der Firma VETTEN vorzunehmen. Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 8.13. Zudem ist die Firma VETTEN berechtigt, pro Lieferung mit mangelhaften Teilen eine Bearbeitungspauschale von EUR 50 zu berechnen.

9. Fremd Personal

- 9.1. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber in Ergänzung zum Werkvertrag folgendes zu:
 - Der Auftragnehmer ist Mitglied einer Berufsgenossenschaft.
 - Eine Unbedenklichkeitserklärung der Berufsgenossenschaft (über die vollständige Bezahlung der Beiträge) kann vorgelegt werden.
 - Die eingesetzten Arbeitnehmer sind regelmäßig in Arbeitssicherheit unterwiesen. Ein aktueller Unterweisungsnachweis kann vorgelegt werden.
 - Die eingesetzten Arbeitnehmer sind für die vorgesehenen Arbeiten ausreichend qualifiziert und kennen die anerkannten Regeln, Vorschriften und Gesetze.
 - Die eingesetzten Arbeitnehmer haben das gesundheitliche Leistungsvermögen und sind vom Betriebsarzt des Auftragnehmers ausreichend untersucht und in die vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen aktuell eingebunden.
 - Die eingesetzten Arbeitnehmer sind mit den vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen versehen und zum konsequenten Tragen verpflichtet.
 - Eine Einweisung der eingesetzten Arbeitnehmer vor Ort wird unter Berücksichtigung der möglichen gegenseitigen Gefährdung (oder Gefährdung durch Anlagen und Arbeitsverfahren) durch den örtlich zuständigen Vorgesetzten durchgeführt. Der Vorgesetzte ist hierbei als Koordinator nach BGV A1 § 6 (VBG 1) tätig.

- Sind auf einer Baustelle mehrere Firmen tätig, ist der vom Bauherrn bestellte Koordinator (BaustellenV § 3) hinzuzuziehen. Für umfangreiche oder gefährliche Arbeiten (BaustellenV § 2) auf Baustellen ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan des Bauherrn maßgebend.
- Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer ein Baustelleneröffnungsprotokoll zur Arbeitssicherheit zur Verfügung. Das ausgefüllte Baustelleneröffnungsprotokoll ist nach Abschluss der Arbeiten dem Auftraggeber auszuhändigen.

Vorstehende Verpflichtungen und Zusicherungen sind Bestandteil des Werkvertrages.

Werden die vorstehenden Regelungen nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und berechtigt zu Schadenersatzforderungen.

9.2. Leiharbeiter

Der Auftragnehmer (Verleiher) sichert dem Auftraggeber (Entleiher) folgendes zu:

- Der Verleiher ist Mitglied einer Berufsgenossenschaft.
- Eine Unbedenklichkeitserklärung der Berufsgenossenschaft (über die vollständige Bezahlung der Beiträge) kann vorgelegt werden.
- Die überlassenen Arbeitnehmer sind regelmäßig in Arbeitssicherheit unterwiesen. Ein aktueller Unterweisungsnachweis kann vorgelegt werden.
- Die überlassenen Arbeitnehmer sind für die vorgesehenen Arbeiten ausreichend qualifiziert und kennen die anerkannten Regeln, Vorschriften und Gesetze.
- Die überlassenen Arbeitnehmer haben das gesundheitliche Leistungsvermögen und sind vom Betriebsarzt des Verleihers ausreichend untersucht und in die vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen aktuell eingebunden.
- Die überlassenen Arbeitnehmer sind mit den vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen versehen und zum konsequenten Tragen verpflichtet.
- Die überlassenen Arbeitnehmer sind ausreichend mit persönlichen Werkzeugen für die vorgesehenen standardmäßigen Arbeiten ausgerüstet.
- Der Entleiher wird die überlassenen Arbeitnehmer in die vorgesehenen Arbeiten und in die speziellen Gefahren am Arbeitsplatz einweisen.
- Besondere oder spezielle Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstungen werden vom Entleiher gestellt.

Vorstehende Verpflichtungen und Zusicherungen sind Bestandteil des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages.

Werden die vorstehenden Regelungen nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und berechtigt zu Schadenersatzforderungen.

10. Ersatzteile

- 10.1. Der Lieferant sichert während 15 Jahren die Belieferung mit Ersatzteilen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu.

11. Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

- 11.1. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Firma VETTEN auf erste Aufforderung hin insoweit bei der Firma VETTEN entstandenen Schäden oder von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außen Verhältnis selbst haftet.

- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personenschaden und/oder Sachschaden einschließlich Aus-/Einbaukostendeckung zu unterhalten.

12. Schutzrechtsverletzung

- 12.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände in- oder ausländische Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat die Firma VETTEN insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

13. Geheimhaltung, Eigentum an Unterlagen, Werbung

- 13.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und dabei übergebene Informationen und Sachen vertraulich zu behandeln.
- 13.2. An den der Gegenpartei zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc.), Muster, Modellen, Formen oder Werkzeugen behält sich jede Partei die Eigentums- Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten ohne Zustimmung des Eigentümers nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu verwenden. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind sie dem Eigentümer unaufgefordert zurückzugeben.
- 13.3. Von der Firma VETTEN zur Verfügung gestellte oder bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle, usw. sind zweckmäßig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern.
- 13.4. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von der Firma VETTEN weder geändert, vernichtet, noch für Dritte benutzt werden.
- 13.5. Will der Lieferant in seiner Werbung auf seine Geschäftsbeziehung mit der Firma VETTEN hinweisen, bedarf es dazu der besonderen schriftlichen Erlaubnis der Firma VETTEN.

14. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- 14.1. Die Weitergabe der Aufträge an Dritte (Unterauftragnehmer, Unterlieferanten) ist nur mit vorgängiger Zustimmung der Firma VETTEN in Textform zulässig. Mehrkosten hat in jedem Fall der Lieferant zu tragen.

15. Qualitätsmanagement

- 15.1. Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einrichten und nachweisen. Die Firma VETTEN behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu prüfen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Firma VETTEN.

16. Umweltmanagement

- 16.1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Ware den zum Zeitpunkt der Lieferung allen geltenden und einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen und -vorschriften sowie etwaigen Auflagen entspricht. Er

haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat die Firma VETTEN auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

16.2. Für Materialien und Gegenstände (insbesondere gefährliche Stoffe und Zubereitungen), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes bei Einsatz und/oder Inbetriebnahme Gefahren für die Umwelt oder für Sachen und Mitarbeiter ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umfang und Abfallentsorgung bedürfen, wird der Lieferant die Firma VETTEN vor der Lieferung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und EU-Richtlinien und ein Unfallmerkblatt für den Transport übergeben. Bei Änderungen der Materialien und der Rechtslage wird der Lieferant der Firma VETTEN aktualisierte Daten und Merkblätter übergeben.

16.3. Bei der Lieferung von Anlagen sind zusätzlich alle sicherheitsrelevanten Merkmale der Anlage, deren mögliche Auswirkungen auf die Produktionsbedingungen und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen in einer Betriebsanleitung oder einem vergleichbaren Dokument darzustellen und zu bewerten.

17. Datenschutz

17.1. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten ist die Bearbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Der Lieferant erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass die Firma VETTEN zum Zweck der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten (z.B. Kunden, etc.) im In- und Ausland bekannt gibt.

18. Höhere Gewalt

18.1. Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung des Vertrages. Unter "höherer Gewalt" sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare, außerhalb des Machtbereichs der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

18.2. Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Zeitdauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

19. Rücktritt, Kündigung

19.1. Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Gewährleistungspflichten gemäß Ziffer 7 im Verzug und ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, ist die Firma VETTEN berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und unter Geltendmachung des für die Firma VETTEN entstandenen Schadens auf die Lieferung zu verzichten.

19.2. Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant ohne Verschulden von der Firma VETTEN den Liefertermin oder die Lieferfrist in wirtschaftlich unzumutbarer Weise überschreiten wird oder dass der Liefergegenstand zum vorausgesetzten Zweck nicht tauglich sein wird, kann die Firma VETTEN vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, sofern nicht innert angemessener Frist die Voraussetzungen für eine Erfüllung in wirtschaftlich zumutbarer Zeit geschaffen werden.

19.3. Die Firma VETTEN ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten zu kündigen und von laufenden Bestellungen zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder der Lieferant seine Zahlungen und Lieferungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

19.4. Weitere gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

20. Teilnichtigkeit

20.1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so soll eine Regelung gefunden werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen unter angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommt.

21. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

21.1. Erfüllungsort ist ohne gegenteilige Vereinbarung der Sitz der Firma VETTEN.

21.2. Es gilt das am Sitz der Firma VETTEN geltende Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

21.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Firma VETTEN. Dieses ist auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

22. Zusätzliche Vertragsbedingungen für Leihpersonal

Der Auftragnehmer (Verleiher) sichert dem Auftraggeber (Vetten) folgendes zu:

22.1. Der Verleiher ist Mitglied einer Berufsgenossenschaft.

22.2. Eine Unbedenklichkeitserklärung der Berufsgenossenschaft (über die vollständige Bezahlung der Beiträge) kann vorgelegt werden.

22.3. Die überlassenen Arbeitnehmer sind regelmäßig in Arbeitssicherheit unterwiesen. Ein aktueller Unterweisungsnachweis kann vorgelegt werden.

22.4. Die überlassenen Arbeitnehmer sind für die vorgesehenen Arbeiten ausreichend qualifiziert und kennen die anerkannten Regeln, Vorschriften und Gesetze. Eine Bescheinigung über die fachliche Eignung wird vorgelegt.

22.5.

22.6. Die überlassenen Arbeitnehmer haben das gesundheitliche Leistungsvermögen und sind vom Betriebsarzt des Verleihers ausreichend untersucht und in die vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen aktuell eingebunden.

22.7. Die überlassenen Arbeitnehmer sind mit den vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen versehen und zum konsequenten Tragen verpflichtet.

22.8. Die überlassenen Arbeitnehmer sind ausreichend mit persönlichen Werkzeugen für die vorgesehenen standardmäßigen Arbeiten ausgerüstet.

22.9. Der Entleiher wird die überlassenen Arbeitnehmer in die vorgesehenen Arbeiten und in die speziellen Gefahren am Arbeitsplatz einweisen.

22.10. Besondere oder spezielle Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstungen werden vom Entleiher gestellt.

22.11. Vorstehende Verpflichtungen und Zusicherungen sind Bestandteil des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages.

22.12. Werden die vorstehenden Regelungen nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und berechtigt zu Schadenersatzforderungen.